



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Marco Kempel

Nur per E-Mail:

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
- Antwortschreiben -

Bezug: Ihr Antrag vom 16.04.2024
Aktenzeichen: Z25/286.2/1- 2177 IFG
Datum: Berlin, 06.06.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kempel,

mit E-Mail vom 16.04.2024 beantragten Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Warum werden Aktionen wie der „Blitzermarathon“ öffentlich mit allen Messstellen bekannt gegeben? Ist es gesetzlich geregelt, dass dieses veröffentlicht werden muss?“

Bezugnehmend auf Ihren Antrag teile ich Folgendes mit:

Hierzu liegen keine amtlichen Informationen vor.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG, NJW 2013, 2538, 2539).

Da im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) keine amtlichen Informationen zu Ihrem Antrag vorliegen, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Absatz 1 IFG.

Nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83 und 84 GG) allein den Ländern obliegt. Das bedeutet, dass die





Seite 2 von 2

zuständigen Landesbehörden (in der Regel die Polizei des jeweiligen Bundeslandes) in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal und technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr weist in diesem Zusammenhang stets auf die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Der Bund verfügt bezüglich der im Einzelnen ergriffenen Maßnahmen weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte. Den Ländern obliegt zudem keine Berichtspflicht. Kenntnisse zum üblichen Handeln der Landesbehörden und deren Beweggründe liegen dem BMDV daher nicht vor.

Sollten Sie diese Auskunft in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um Mitteilung einer ladungsfähigen Postanschrift bis zum 04.07.2024. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Saskia Mattern

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.